



KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER



*Mag. Thomas Böhm ist
Wirtschaftsprüfer in Linz*

Auswärtige Berufsaus- bildung von Kindern

Eltern können bei Zutreffen bestimmter Voraussetzungen die Mehrkosten der auswärtigen Berufsausbildung ihres Kindes bei der Einkommensteuerveranlagung geltend machen. Eine steuerlich begünstigte, auswärtige Berufsausbildung kann nur vorliegen, wenn sich im Einzugsbereich des Wohnortes der Eltern (Umkreis von 80 km für die universitäre Ausbildung und Umkreis von 25 km für Schüler und Lehrlinge) keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit befindet (zB Linzerin möchte Medizin studieren). Den Eltern müssen aufgrund der auswärtigen Berufsausbildung tatsächliche Mehraufwendungen (Fahrtkosten, Wohnungs- bzw Internatskosten) entstehen. Ein ziffernmäßiger Nachweis ist nicht erforderlich.

Weiters darf das Kind nicht über eigene Einkünfte von jährlich mehr als EUR 9.000,- (Wert für 2010) verfügen und das Studium sollte im ernsthaften und zielstrebigem Bemühen das Ausbildungsziel zu erreichen absolviert werden. Seitens des Finanzamtes bestehen keine Bedenken, wenn mit einem erfolgreichen Abschluss innerhalb der doppelten Mindeststudien-dauer gerechnet werden kann.

Der monatliche Pauschalbetrag beträgt EUR 110,- und steht pro angefangenem Kalendermonat der Ausbildung zu. Schul- und Studienferien gelten als begünstigter Ausbildungszeitraum. Bei ganzjährigem Zutreffen der Voraussetzungen kann sich pro Kind ein abzugsfähiger Betrag von EUR 1.320,- und je nach anzuwendendem Steuersatz eine Einkommensteuerersparnis von EUR 480,- bis EUR 660,- ergeben.



ihre steuerberater
IHRE WIRTSCHAFTSBERATER